

## *Deutsches Kaiserreich (1871 bis 1918)*

*Im Deutschen Reich von 1871 bis 1918 existierte das Steuerrecht im wesentlichen als Partikularrecht der deutschen Bundesstaaten (wie zuvor im Deutschen Zollverein). Das Reich finanzierte sich durch Beteiligung an den Steuereinnahmen der Bundesstaaten sowie durch Zölle, die auf die Einfuhr von Waren aus dem Ausland erhoben wurden. Eine Einkommensteuer gab es seit dem 19. Jahrhundert in zunehmend mehr deutschen Partikularstaaten (in Preußen ab 1891, Miquelsche Reform), ebenso eine staatlich eingetriebene Kirchensteuer (in Preußen jedoch erst ab 1905).*

*Eine Kfz-Steuer auf die Haltung von Kraftfahrzeugen wurde ab 1906 vom Deutschen Reich erhoben. Ebenfalls 1906 wurde ein reichseinheitliches Erbschaftsteuergesetz erlassen, das jedoch Kinder und Ehegatten vollständig von der Besteuerung ausnahm, so daß das Vermögen in der Familie blieb. Als Vorläufer der Grunderwerbsteuer wurde 1909 eine Grundwechsellabgabe in das Reichsstempelgesetz aufgenommen.[1]*

*Eine Umsatzsteuer war bis zum Ersten Weltkrieg nur vereinzelt in deutschen Staaten eingeführt worden. Wegen der Kosten des Krieges wurde 1916 erstmals eine reichseinheitliche Stempelsteuer als Vorläufer der heutigen Mehrwertsteuer eingeführt (Höhe: 0,5%). 1918 wurde erstmals ein Umsatzsteuergesetz erlassen.*

## *Weimarer Republik (1918 bis 1933)*

*Die Siegermächte zwangen das Deutsche Reich, auf die Erhebung von Zöllen auf die Einfuhr ausländischer Waren als staatliche Einnahmequelle zu verzichten.[2] Bereits im Ersten Weltkrieg waren die Einnahmen aus Zöllen wegen des britischen Embargos (Hungerblockade) weggefallen.*

*Mit Wirkung vom 23. Dezember 1919 trat erstmals eine reichseinheitliche Reichsabgabenordnung (RAO) in Kraft, welche Grundsätze der Steuereintreibung regelte. Das erste reichseinheitlich geltende Einkommensteuergesetz wurde am 29. März 1920 erlassen. Die wichtigste Steuer ist seitdem und bis heute die Lohnsteuer, eine Ausprägung der Einkommensteuer. Die Steuerprogression reichte – oberhalb eines steuerfreien Existenzminimums – von 10% bis zu 60%, [3] was eine erhebliche Erhöhung von zuvor 0,62% bis maximal 4%[4] bedeutete. Außerdem wurde die Lohnsteuer seit 1920 erstmals direkt vom Lohn abgezogen; hierdurch wurde Finanzverwaltungsaufwand auf alle Arbeitgeber abgewälzt. Am 30. März 1920 wurde erstmals ein reichseinheitliches Körperschaftsteuergesetz erlassen, zum Zwecke der Besteuerung von Unternehmensgewinnen (als Ausprägung einer Einkommensteuer). Im Erbschaftsteuergesetz wurden nunmehr erstmals auch Kinder und Ehegatten der Steuerpflicht unterworfen. Um die Steuern einzutreiben, wurde eine Reichsfinanzverwaltung aufgebaut. Es fand eine starke Zentralisierung statt, die Länder erhielten nur noch einen geringen Teil der Steuereinnahmen. Die Zentralisierung erleichterte den Vermögenstransfer von den Deutschen ins Ausland zu den Siegermächten.*

*Die Gesetze wurden unter dem Reichsfinanzminister Matthias Erzberger[5] erarbeitet, pikanterweise derselbe Mann, der Deutschland im Kriege den Feinden ausgeliefert hatte (Waffenstillstand von Compiègne (1918)), das Diktat von Versailles möglich gemacht hatte und danach die Erfüllungspolitik vorantrieb, also die Ausplünderung der Deutschen. Das Gesetzespaket*

von 1919/1920 wird auch „Erzbergersche Finanzreform“ genannt. Erzberger schuf sich auch durch seine Finanzreform, welche die Steuern drastisch erhöhte, viele Feinde und wurde 1921 ermordet.

1925 wurde die Lohnsteuerkarte für Arbeitnehmer eingeführt. 1931 erfuhr die RAO eine Neuanpassung. Das Steuerrecht wurde immer komplexer, so daß der Beratungsbedarf stieg.

*Drittes Reich (1933 bis 1945)*

Die nationalsozialistische Regierung regelte mit Gesetz vom 6. Mai 1933 erstmals eine Zulassung von Steuerberatern (neuer Berufsstand); das Berufsrecht der Steuerberater wurde 1935 und 1941 weiter ausgeformt. Die Kfz-Steuer wurde zwischen 1933 und 1935 zeitweise nicht mehr erhoben, um die Automobilindustrie zu fördern. Mit Wirkung vom 19. Oktober 1934 erfolgte erstmals eine nennenswerte Auslagerung weitergehender Regelungen in das sogenannte Steueranpassungsgesetz (StAnpG).

Kommunale Gewerbesteuern, die seit langem üblich waren (in Preußen seit 1891), wurden 1936 im ersten reichseinheitlichen Gewerbesteuerengesetz reformiert. Ebenso fand 1936 im Grundsteuergesetz eine reichsweite Rechtsvereinheitlichung der unterschiedlichen Grundsteuern statt, die seit langem von den Gemeinden auf Grundbesitz erhoben wurden.

1939 wurde das System der Lohnsteuerklassen (Steuergruppen) eingeführt, um Familien steuerlich zu begünstigen. Der staatliche Einzug der Kirchensteuer wurde 1941 gesetzlich eingestellt. Die Kirchen mußten daraufhin selbst die Steuern bei ihren Gemeindemitgliedern eintreiben.

[Steuer \(Abgabe\)](#) [metapedia.org]